

nisten ganz anders, als über die Messe derselben. Er nennt solche Sacramente allerding's völlig wirkungslos (qui sacramenta ecclesias data extra ecclesiam celebrat, nihil facit [Migne CXCV, 1362]); andererseits aber gelten sie ihm doch als wahre Sacramente (sacramenta integra; ib. 1349. 1354 sq.), die unsehbar den sacramentalen Charakter mittheilen (character Christi; ib. 1353) und unwiederholbar sind (ib. 1355. 1404). Die erwähnte Wirkungslosigkeit kann also nur in der Nichtzubringung actueller oder habitueller Gnaden bestehen und tritt nur dann ein, wenn sich der Empfänger ebensowohl wie der Auspender in schuldbarem Widerspruch mit der Kirche befindet (ib. 1358. 1362. 1402 sq.). Gerhoh hat bei der Darstellung dieser Lehre, die im 12. Jahrhundert immerhin noch Schwankungen unterlag, wenigstens insofern ein Verdienst, als er sich dabei (vgl. ib. 1401) vorzugsweise auf Texte des Papstes Anastasius II. beruft, über welche selbst hervorragende Männer seiner Zeit, wie Alger von Lüttich (De Misericordia, et justit. 3, 59) und der berühmte Canonist Gratian (c. 8. 9. D. XIX), noch eine geradezu bestrebende Unklarheit an den Tag legen. Die Messe der Schismatiker dagegen verwarf Gerhoh ganz und gar, denn er konnte nicht glauben, daß auch außerhalb der Kirche der Leib Christi gegenwärtig sei und die Umwandlung der Opfergestalt bewirkt werde (Migne CXCV, 99. 1123. 1183). Wegen dieser Lehre über die außerkirchliche Messe und Sacramentenspendung sowie wegen seiner rigorosen Behauptungen über die Verpflichtung zur vita communis hatte sich Gerhoh schon im Juni 1130 vor dem Richterstuhl der Kirche zu verantworten. Damals kam der Erzbischof Walter von Ravenna als Legat des Papstes Innocenz II. zu einem Landtage Heinrichs des Löwen nach Regensburg und wurde zugleich mit Anklagen gegen Gerhoh überhäuft. Allein der Richter theilte, wenigstens was Messe und Sacramentenspendung betraf, vollkommen den Standpunkt des Angeeschuldigten und beschränkte deshalb sein Urtheil darauf, daß er Stillschweigen für die Zukunft empfahl (ibid. 1167. 1406. 1422). Da sich jedoch die Angriffe der Gegner erneuerten, so beschloß Gerhoh, eine Entscheidung der höchsten Auctorität selber hervorzurufen, und brachte zu diesem Zwecke während des Jahres 1131 in dem Dialoge [2] De differentia inter Clericum saecularem et regularem (ebirt bei Pez II, 2, 439; Migne CXCV, 1375) seine Streitfrage unmittelbar vor den Papst. In der Dedication nennt Gerhoh diese Schrift seine Erläuterungsschrift; es scheint demnach, daß sie schon vor Vollendung des Buches De aedificio Dei zum Abschluß kam.

Am 19. Mai 1132 starb der vortreffliche Bischof Bruno von Regensburg, wodurch die Stellung Gerhohs in der genannten Stadt eine sehr vortheilhafte wurde. Aus dieser Lage befreite ihn der Erzbischof Konrad I. von Salzburg durch die Ernennung zum Propste des Augustinerklosters

Reichersberg, das zwar in der Diocese Passau lag, aber jure fundi et proprietatis zum Hochstift Salzburg gehörte und während des Investiturstreites schwer gelitten hatte. Rasch brachte der neue Vorstand sein Haus geistig und materiell wieder empor. Neben dem Männerkloster errichtete er ein Frauenkloster, das im Jahre 1138 eröffnet wurde; bei Püthen, nahe an der ungarischen Grenze, erbaute er für seine dort weilenden Ordensbrüder ein Kirchlein, das 1149 eingeweiht wurde. Allein neben den engeren Aufgaben seines Amtes verlor er auch die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche nicht aus dem Auge. Namentlich ließ er sich von dem Erzbischof Konrad von Salzburg mehrfach zu Sendungen nach Rom verwenden (Mon. Germ. SS. XVII, 492). Zunächst aber beschäftigte ihn wieder der Streit über die Verpflichtung zur vita communis, sowie über den Werth der außerkirchlichen Messe und Sacramentenspendung. In dem Dialoge über Säcular- und Regularclerus hatte Gerhoh den Papst gebeten, sich durch den hl. Bernhard von Clairvaux und den hl. Odbegar von Tarragona Bericht über diese Fragen erstatten zu lassen (Migne CXCV, 1420). Vermuthlich auf diese Anregung hin gab Bernhard den Rath, den Reichersberger Propst zur Untersuchung der Sache vor die Curie zu berufen (ib. 1167), und mit diesem Vorschlage des Heiligen verbanden sich auch die Vorstimmten der deutschen Gegner Gerhohs, die nie verstummten (Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VI, 529, A. 4). Aber Gerhoh hatte sich, als er erschien, mit Auctoritäten so reichlich ausgerüstet, daß er den Sieg errang, und daß auf Antrag des Kaisers Heinrich die Erklärung protokolliert wurde, in den Sacramenten der Schismatiker sei die Gnade des heiligen Geistes und in den Opfern derselben der Leib Christi nicht zugegen (Migne CXCV, 577. 585; CXCV, 99. 1167. 1372). Diese Disputation mag im Mai oder Juni 1133 zu Rom stattgefunden haben (vgl. jedoch Histor. Jahrb. der Görres-Ges. VI, 252 ff.). Im März 1135, als der hl. Bernhard nach Bamberg kam, suchte Gerhoh denselben wieder auf, um eine Verständigung mit ihm zu erzielen, gerieth aber statt dessen nur in Zänkereien mit Leuten, an deren Zustimmung ihm weniger lag. So schrieb er denn, sicherlich noch 1135, seinen [3] Tractatus contra Simoniacos, welchen er durch den Cisterciensermönch Adam von Ebrach dem berühmten Heiligen von Clairvaux zusandte, freilich wieder ohne Erfolg (ebirt von Martène, Thesaur. V, 1459 und Migne CXCV, 1335; den bis jetzt fehlenden Anfang veröffentlicht J. v. Jäsch in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VI, 1885, 263 und gleichzeitig Hüffer in der Histor. Jahrb. der Görres-Gesellsch. VI, 264). Auch auf eine nochmalige Anfrage Gerhohs im Jahre 1147 oder 1148 (Jahrb. VI, 270) gab Bernhard, so weit sich urtheilen läßt, keine Antwort. Inzwischen hatte Gerhoh sein Buch De aedificio Dei einer Neubearbeitung unterzogen und 1138 dem neuge-